Anlage 1

Gebührenermittlung nach dem Bayerischen Kostenverzeichnis (KVz) für den Vollzug der Baumschutzverordnung (BaumSchVO)

Amtshandlung	**Gesetzliche Vorgabe**	**Aktuelle Gebührenhöhe**	**Neue Gebührenhöhe**
Genehmigung 1. Baum	**8.III.0/18.1 KVz** *Vollzug von Schutzverordnungen* Gestattung aufgrund einer Schutzverordnung, soweit sie nicht gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG ersetzt wird: 50 bis 5.000 €	50,- €	70,- €
jeder weitere Baum		15,- €	unverändert
Ablehnung	**Art. 8 KG** *Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags* (1) Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden.	75% der Genehmigung	Rabattierung wird gem. S. 8 des Rpr-Berichts gestrichen und wie Genehmigung behandelt
Ortseinsicht (nur UwA)	**Art. 10 KG** *Auslagen* (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben 4. […] sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle **Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (VV-VSDienstKfz)** 1. In Angelegenheiten, auf die der Erste Abschnitt des Kostengesetzes Anwendung findet, sind – soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist – für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen folgende Vergütungssätze als Auslagen zu erheben: a) für die Benutzung von Dienstkraftwagen 0,30 €; b) für die Benutzung von Dienstkrafträdern 0,13 €. (Kilometerpauschale)	7,- € (Pauschal für jede Ortseinsicht, Berechnung vgl. Anlage)	unverändert
Ortstermin (mit Antragsteller*in)	s. Ortseinsicht	25,- €	unverändert
Festsetzung der Ausgleichszahlung	**Art. 6 KG** *Gebührenbemessung* (1) […] Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind,	50,- €	unverändert

	wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.	(wie Genehmigung)	
Verlängerung (Bescheidsverlängerung, Frist für Ersatzpflanzung)	**1.I.4/ KVz** *Fristverlängerungen* 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde: 10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 2. Verlängerung einer Frist in anderen Fällen: 5 bis 60 €	10,- €	unverändert
Antrag wird zurückgenommen/erledigt sich auf andere Weise	**Art. 8 KG** *Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags* (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr. (3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.	Hat eine Bearbeitung wie z.B. die Eingabe in die Datenbank oder eine Ortseinsicht bereits stattgefunden: 15,- € Ansonsten: 0,- €	unverändert
Zweitschriften	**1.I.5/ KVz** *Zweitschriften* Erteilung einer Zweitschrift: 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €	15,- €	unverändert
Mehraufwand	**Art. 6 Abs. 2 KG** *Gebührenbemessung* Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.	Grundgebühr zzgl. 10,- bis 50,- €	Grundgebühr zzgl. 10,- bis 250,- €
Beispiele:	Mehrfache intensive Beratung/Termine		Je 10,- bis 25,- €
	Umfangreiche rechtliche Würdigung (z.B. aufgrund artenschutzrechtlicher Auflagen)		10,- bis 50,- €

	Auswertung unübersichtlicher Unterlagen oder mehrfacher Planstände	Je 20,- €
	Bearbeitung komplexer Vorhaben (z.B. bei städtebaulichen Verträgen, stadtinternen Vorabstimmungen oder B-Plänen in Aufstellung)	50,- bis 125,- €